

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

18. Februar 2026

Nr. 09 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|---|
| 034/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Standortverschiebung und zum Typenwechsel einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg; AZ: 66.3/41929-25-600 | 2 |
| 035/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Standortverschiebung und zum Typenwechsel einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg; AZ: 66.3/41932-25-600 | 3 |
| 036/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Standortverschiebung und zum Typenwechsel einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg; AZ: 66.3/41931-25-600 | 4 |
| 037/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney; AZ: 66.3/42128-25-600 | 5 |
| 038/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage in Borchen-Etteln; AZ: 66.3/40275-26-600 | 6 |



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

18. Februar 2026

Nr. 09 / S. 2

034/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41929-25-600

**Antrag gem. § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG zur Standortverschiebung und zum Typenwechsel einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg

Die Muchtwind GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg beantragt gem. § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG die Standortverschiebung um ca. 50 m in östliche Richtung und den Typenwechsel vom Typ Vestas V150-6.0 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die geplante Windenergieanlage soll nun in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstücke 86, 114, 115 und 89 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

18. Februar 2026

Nr. 09 / S. 3

035/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41932-25-600

**Antrag gem. § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG zur Standortverschiebung und zum Typenwechsel einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg

Die EFG GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg beantragt gem. § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG die Standortverschiebung um ca. 18 m in südliche Richtung und den Typenwechsel vom Typ Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW zum Typ Vestas V-162-6.2 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.200 kW.

Die geplante Windenergieanlage soll nun in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 4, Flurstück 167 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

18. Februar 2026

Nr. 09 / S. 4

036/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41931-25-600

Antrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG zur Standortverschiebung und zum Typenwechsel einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg

Die Hirschweg GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg beantragt gem. § 16 BImSchG die Standortverschiebung um ca. 42 m in westliche Richtung und den Typenwechsel vom Typ Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW zum Typ Vestas V-162-6.2 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 6.200 kW.

Die geplante Windenergieanlage soll nun in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 4, Flurstück 84 und Flur 5, Flurstücke 33, 34 und 35 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

18. Februar 2026

Nr. 09 / S. 5

037/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/42128-25-600

**Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG hinsichtlich der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, der Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken, der Vereinbarkeit mit raumordnerischen Belangen sowie mit den Belangen des Landschaftsschutzes, der Standsicherheit / Turbulenz und Schall und Schatten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4.8 in Altenbeken – Schwaney

Die WKA Salenkruke GbR, Pfarrer-Schlottmann-Str. 18, 33184 Altenbeken beantragt einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BlmSchG hinsichtlich der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, der Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken, der Vereinbarkeit mit raumordnerischen Belangen sowie mit den Belangen des Landschaftsschutzes, der Standsicherheit / Turbulenz und Schall und Schatten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken – Schwaney.

Geplant ist eine Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4.8 mit 164 m Nabenhöhe und 133,2 m Rotordurchmesser sowie einer Nennleistung von 4.800 kW in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 4, Flurstück 48, 86, 84, 131.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

18. Februar 2026

Nr. 09 / S. 6

038/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/40275-26-600

**Antrag gem. § 16b Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage unter dem AZ: 41567-17-600 durch Änderung der turbulenzbedingten Betriebsbeschränkungen

Die Naturavis Sehrt GmbH & Co. KG, Kreuzstr. 3, 59609 Anröchte beantragt gem. § 16b Abs. 8 BImSchG die wesentliche Änderung des Betriebs einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 durch Änderung der turbulenzbedingten Betriebsbeschränkungen.

Die geplante Windenergieanlage soll in Borchen, Gemarkung Etteln, Flur 11, Flurstücke 19, 20 und 63 geändert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling